

Motion betreffend gerichtliche Überprüfung von freiheitsentziehenden Massnahmen nach Polizeigesetz

25.5315.01

Gemäss Art. 31 Abs. 4 BV hat jede Person, der nicht von einem Gericht die Freiheit entzogen wird, das Recht, jederzeit ein Gericht anzurufen, damit dieses so rasch wie möglich über die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs befindet. Diese verfassungsmässige Garantie ist auch völkerrechtlich in Art. 5 Abs. 4 EMRK sowie in Art. 9 Abs. 4 UNO-Pakt II verankert.

Während diese gerichtliche Überprüfung im Rahmen der Strafprozessordnung oder auch betreffend freiheitsentziehende Massnahmen gemäss AIG formell-gesetzlich geregelt ist, fehlt eine derartige Bestimmung bei freiheitsentziehenden Massnahmen nach dem kantonalen Polizeigesetz. Das Recht, einen polizeilich erfolgten Freiheitsentzug unmittelbar überprüfen zu lassen, kennt der Kanton Basel-Stadt lediglich im Rahmen des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (sog. Hooligan-Konkordat, Art. 8 Abs. 5).

Das Bundesgericht hat in Urteil des BGer 1C_109/2024 vom 20. März 2025 (zur Publikation vorgesehen) bestätigt, dass der Schutzbereich der BV dahingehend über denjenigen der EMRK hinaus geht, als dass unter der BV direkt ein Gericht mit der Prüfung des Freiheitsentzugs befasst werden kann und kein "Umweg" über eine Behörde zulässig ist. Dies gelte – so das Bundesgericht – aber nur dann, wenn sich die Person im Freiheitsentzug befinde. Nach ihrer Entlassung sei es möglich, dass zuerst eine Behörde mit der Prüfung der Rechtmässigkeit befasst werde. Es sei Sache des kantonalen Gesetzgebers, weitergehende und raschere Überprüfungsmöglichkeiten zu schaffen.

Die Motionär:innen sind der Ansicht, dass der Entzug der Freiheit immer einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff darstellt und dass eine schnellstmögliche gerichtliche Überprüfung auch im Kanton Basel-Stadt garantiert werden muss. Dies unabhängig davon, ob der Freiheitsentzug nach wie vor andauert oder nicht. Nur so kann garantiert werden, dass die Polizei zeitnah und transparent ihre Beweggründe für die freiheitsentziehende Massnahme in einem gerichtlichen Verfahren darlegen muss und so der staatliche Grundrechtseingriff für die betroffene Person nachvollziehbar wird. Das Verfahren gemäss §38a OG ist hierfür nicht geeignet, da die oft sehr lange Verfahrensdauer mit Blick auf die Schwere des Eingriffs in die Freiheitsrechte nicht tragbar ist. Durch die Schaffung einer klaren gesetzlichen Regelung kann eine rechtsstaatliche Lücke geschlossen werden, ohne dass die polizeilichen Kompetenzen und die aktuelle Praxis tangiert werden.

Weitere Kantone, namentlich ZH, SO, AG, SG, BE und LU kennen bereits eine direkte richterliche Überprüfung von Freiheitsentzügen im Polizeigewahrsam.

Vor diesem Hintergrund fordern die Motionär:innen den Regierungsrat dazu auf, dem Grossen Rat innerhalb von zwei Jahren einen Vorschlag für eine Anpassung des Polizeigesetzes vorzulegen. In Anlehnung an die entsprechende Regelung im Polizeigesetz des Kantons St. Gallen (§42ter) sollte darin die gerichtliche Zuständigkeit für die Überprüfung, die Rechtsfolgen bei unrechtmässigem Freiheitsentzug sowie die Frist zur Einreichung des Gesuchs geregelt sein.

Hanna Bay, Nicola Goepfert, Gabriel Nigon, Daniel Gmür, Ismail Mahmoud, Stefan Suter, Claudia Baumgartner, Daniel Albietz, Fleur Weibel, Barbara Heer, Mahir Kabakci, Bruno Lötscher-Steiger, Edibe Gölgeli, Felix Wehrli, Tonja Zürcher